

Drucksachen-Nr. **XI/1454**

Bad Schwalbach, den 24.10.2025

Aktenzeichen:  
Ersteller/in: Marcel Kraus

## EAW

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	24.11.2025		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	18.11.2025		ja
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	27.11.2025		ja
Kreistag	02.12.2025		ja

**Titel**

## 5. Änderung der Abfallgebührensatzung

### I. Beschlussvorschlag:

- Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur nimmt die Abfallgebührenkalkulation 2026 bis 2028 zur Kenntnis, stimmt dem Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung zu beschließen.
- Der Kreisausschuss nimmt die Abfallgebührenkalkulation 2026 bis 2028 zur Kenntnis, stimmt dem Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung zu beschließen.
- Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss nimmt die Abfallgebührenkalkulation 2026 bis 2028 zur Kenntnis, stimmt dem Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung zu beschließen.
- Der Kreistag nimmt die Abfallgebührenkalkulation 2026 bis 2028 zur Kenntnis und beschließt die 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung.

### II. Sachverhalt:

Die laufende Gebührenkalkulationsperiode 2021 bis 2025 endet am 31.12.2025. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat für den Zeitraum 2026 bis 2028 eine Gebührenkalkulation der Abfallgebühren für die Gebührenbereiche Hausmüllgebühren Untertaunus, Hausmüllgebühren Rheingau und Gewerbeabfall durchzuführen. Aus der laufenden Kalkulationsperiode 2021 bis 2025 sind aufgrund von entstandenen Überdeckungen Rückstellungen gebildet worden. Diese Rückstellungen wurden auf Grundlage der Nachkalkulationen für die Jahre 2021 bis 2025 ermittelt und bilanziert. Um die Kalkulation für die Periode 2026 bis 2028 bereits jetzt durchführen zu können, wurde eine vorläufige Nachkalkulation für das laufende Wirtschaftsjahr 2025 erstellt.

Die von der Verwaltung erstellten Nachkalkulationen der Wirtschaftsjahre 2021 bis 2024 sowie die vorläufige Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2025 wurden von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH überprüft. Der Prüfungsbericht vom 29. August 2025 ist als **Anlage I** dieser Vorlage beigefügt. Auf Grundlage der Daten aus den Nachkalkulationen sowie auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes hinsichtlich zu erwartender Kostensteigerungen für den Zeitraum 2026 bis 2028 wurde die Gebührenkalkulation von der Verwaltung erstellt. Danach ergibt sich die folgende Änderung der Gebührensätze zum 01. Januar 2026:

### **Gebührenbereich Hausmüll Untertaunus**

#### **Grundgebühr gemäß § 3 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung je Behälter je Monat**

	<u>Gebühr bis 31.12.2025</u>	<u>Gebühr ab 01.01.2026</u>
	€	€
80l MGB Restmüll	8,73	7,37
120l MGB Restmüll	13,10	11,05
240l MGB Restmüll	26,20	22,11
1.100l MGB Restmüll	120,06	101,33

Die Reduktion der Grundgebühr beläuft sich auf 15,6%. Eine Änderung an den Gebühren je Zusatzentleerung (§ 3 Absatz 2) sowie an den Gebühren für die Bioabfallbehälter (§ 3 Absatz 3) ist nicht vorgesehen. Diese Gebührensätze sollten aufgrund der Lenkungswirkung unverändert beibehalten werden. Der ermittelte Deckungsgrad der Kosten dieser Positionen in der Kalkulationsperiode 2026 bis 2028 ist angemessen.

### **Gebührenbereich Hausmüll Rheingau**

#### **Einwohnergebühr gemäß § 5 Absatz 2 erster Halbsatz in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 der Abfallgebührensatzung je Einwohner je Jahr**

	<u>Gebühr bis 31.12.2025</u>	<u>Gebühr ab 01.01.2026</u>
	€	€
Einwohnergebühr	37,43	25,18

Die Reduktion der Einwohnergebühr beläuft sich auf 32,74%. Eine Anpassung der Deponiegebühr ist zum 01.01.2026 nicht erforderlich. Die Deckungsbeiträge, die an den Rhein-Lahn-Kreis zu entrichten sind, bleiben zum 01.01.2026 unverändert und entsprechen 1:1 der in der Abfallgebührensatzung angesetzten Gebühr je Gewichtstonne.

### **Gebührenbereich Gewerbeabfall**

#### **Deponiegebühr bei Anlieferung an der vom Landkreis benannten Entsorgungsanlage gemäß § 7 Nr. 1 der Abfallgebührensatzung**

	<u>Gebühr bis 31.12.2025</u>	<u>Gebühr ab 01.01.2026</u>
	€	€
Gewerbeabfallgebühr je Tonne	411,29	399,79

Die Reduktion der Gewerbeabfallgebühr beläuft sich auf 2,8%.

Die von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation für die Periode 2026 bis 2028 wurde von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH überprüft. Der Prüfungsbericht vom 06. Oktober 2025 ist als **Anlage II** dieser Vorlage beigefügt.

Die Gebührenkalkulation ist dieser Vorlage als **Anlage III** beigefügt. Der Seite 4 dieser Anlage lassen sich die voraussichtlichen Rückstellungsbeträge zum Ende der Kalkulationsperiode entnehmen.

Die in der Kalkulationsperiode 2021 bis 2025 entstandenen Überdeckungen für die Gebührenbereiche Hausmüll Untertaunus und Hausmüll Rheingau werden anteilig in der Kalkulationsperiode 2026 bis 2028 zurückgeführt. Die Überdeckungen des Bereichs Gewerbeabfall werden in der Periode vollständig zurückgeführt.

Die nicht in der Kalkulationsperiode 2026 bis 2028 angesetzten Überdeckungen sollen nach dem derzeitigen Planungsstand in der Gebührenkalkulationsperiode 2029 bis 2030 zurückgeführt werden und tragen damit zur langfristigen Gebührenstabilität bei.

Die Begründung für den anteiligen Ansatz der Überdeckungen ergibt sich insbesondere aus zu erwartenden Kostensteigerungen in den Geschäftsbereichen Sammlungskosten und Bioabfallverwertung ab dem 01.01.2029 in Höhe von T€ 1.372 p.a. bzw. T€ 2.744 für 2029 und 2030. Der zum 31.12.2028 zur Verfügung stehende Restbetrag der Rückstellungen für die Gebührenbereiche Untertaunus und Rheingau beträgt voraussichtlich T€ 2.941 und kann damit wesentlich zur Gebührenstabilität für den Zeitraum 2029 bis 2030 beitragen.

Die Gebührenkalkulationsperiode ab 2029 wird voraussichtlich erstmals ein gemeinsames Tarifgebiet Rheingau/Untertaunus umfassen und somit alle Einwohner des Rheingau-Taunus-Kreises direkt adressieren. Dieser Umstand ist auf die beabsichtigte Auflösung des Abfallverbandes Rheingau zum 31.12.2028 sowie auf den vom Kreistag am 01. Juli 2025 beschlossenen Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Rheingaukommunen Walluf, Eltville, Kiedrich, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Lorch und Rüdesheim zur Regelung der Abfallwirtschaft zurückzuführen.

Ab dem 01.01.2029 wird der Rheingau-Taunus-Kreis dadurch für das gesamte Kreisgebiet die Zuständigkeit für die Sammlung der überlassungspflichtigen Abfälle im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz erhalten. Der Erstellungsprozess der vorliegenden Kalkulation wurde aus diesem Grund in regelmäßiger Abstimmung mit dem Geschäftsführer des Abfallverbandes Rheingau durchgeführt.

Die Umsetzung der in der Vorlage erläuterten Gebührenanpassung erfolgt im Rahmen der 5. Änderung zur Abfallgebührensatzung des Rheingau-Taunus-Kreises. Diese Änderungssatzung ist als **Anlage IV** dieser Vorlage beigefügt.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2025 die Gebührenkalkulation zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, dem Kreisausschuss zu empfehlen, dem Kreistag die Beschlussempfehlung vorzulegen, die 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung zu beschließen.

(Sandro Zehner)  
Landrat

## Anlagen

- |            |  |
|------------|--|
| Anlage I   | Bericht über festgestellte Tatsachen zu der Nachkalkulation Abfallwirtschaft für die Jahre 2021 bis 2025 |
| Anlage II  | Bericht über die Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 bis 2028   |
| Anlage III | Gebührenkalkulation 2026 bis 2028  |
| Anlage IV  | 5. Änderung zur Abfallgebührensatzung  |